

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Grabow zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl nach § 44 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M – V am 10. April 2016 in den Ortsteilen der Stadt Grabow

Steesow, Bochin und Zuggelrade

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2015 (GVOBl. M-V 2015 S.2) fordere ich im Hinblick auf die am 10. April 2016 stattfindende Ergänzungswahl zur Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Grabow in den Ortsteilen Steesow, Bochin und Zuggelrade die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

Hinweise für die Ergänzungswahl zur Wahl für die Stadtvertretung der Stadt Grabow

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet sind die Ortsteile **Steesow, Bochin und Zuggelrade** der Stadt Grabow.

2. Wählbarkeit

Gemäß § 6 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im **Wahlgebiet der Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade** ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihr Hauptwohnung haben, wählbar.

3. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind **spätestens am 26.01.2016 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16 Uhr** beim Wahlleiter unter folgender Anschrift einzureichen:

Amt Grabow

Der Wahlleiter

Am Markt 01

19300 Grabow

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26.01.2016) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

4. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

5. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 der Kommunalverfassung begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.
- Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWÖ M-V einzureichen.

6. Zahl der zu wählenden Vertreter

1

7. Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber

6

8. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 18. März 2016 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 04. März 2016 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

9. Formblätter für Wahlvorschläge

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlleiter des Amtes Grabow zur Verfügung gestellt.

Grabow, den 01.01.2016

Kann
Wahlleiter des Amtes Grabow